



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
30. Dezember 2021

Sechundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 98 c)

Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum:

Weitere praktische Maßnahmen zur Verhütung
eines Wettrüstens im Weltraum

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 24. Dezember 2021

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/76/442, Ziff. 15)]

76/230. Weitere konkrete Maßnahmen zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [71/31](#) und [71/32](#) vom 5. Dezember 2016, [71/90](#) vom 6. Dezember 2016, [72/250](#) vom 24. Dezember 2017, [73/6](#) vom 26. Oktober 2018, [73/91](#) vom 7. Dezember 2018 und [74/34](#) vom 12. Dezember 2019 und ihre Beschlüsse [73/512](#) vom 5. Dezember 2018 und [75/514](#) vom 7. Dezember 2020 sowie ihre weiteren Resolutionen und Beschlüsse zu diesem Thema,

mit dem Ausdruck äußerster Beunruhigung über die Gefahr eines Wettrüstens im Weltraum, das die Aussichten für die Begrenzung und Verringerung der Rüstungsbestände im Allgemeinen beeinträchtigen und unüberwindliche Hindernisse für eine internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Erforschung des Weltraums schaffen würde,

in Anbetracht der katastrophalen Folgen eines Wettrüstens oder militärischer Konflikte im Weltraum, dessen Nutzung ausschließlich friedlichen und schöpferischen Zwecken dienen sollte, und in der Erkenntnis, dass die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit abwenden würde,

unter Betonung der Bedeutung des Artikel IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper¹,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1967; öBGBI. Nr. 103/1968; AS 1970 87.



eingedenk der Tatsache, dass alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtationen, aktiv zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beitragen sollen, um die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke zu fördern und zu stärken und so eine Zukunftsgemeinschaft für die Menschen zu schaffen,

in der Erkenntnis, dass die bestehenden internationalen Verträge zum Thema Weltraum und die darin vorgesehene Rechtsordnung trotz ihres positiven Beitrags zur Regelung von Weltraumtätigkeiten weder ein Wettrüsten im Weltraum, die Einbringung von Waffen in den Weltraum oder die Androhung oder Anwendung von Gewalt im Weltraum, vom Weltraum aus gegen die Erde und von der Erde aus gegen Gegenstände im Weltraum vollständig verhüten noch den Weltraum für friedliche Zwecke erhalten können und dass diese Rechtsordnung daher konsolidiert und verstärkt werden muss,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis angesichts der von einzelnen Staaten angekündigten Pläne, die auch die Einbringung von Waffen, insbesondere von Kampfsystemen für Angriffszwecke, in den Weltraum, die Androhung oder Anwendung von Gewalt im Weltraum, vom Weltraum aus gegen die Erde und von der Erde aus gegen Gegenstände im Weltraum sowie die Nutzung des Weltraums für Kampfeinsätze umfassen,

überzeugt, dass im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum und die Erhaltung des Weltraums für friedliche Zwecke weitere Maßnahmen zur Herbeiführung wirksamer und verifizierbarer bilateraler und multilateraler Übereinkünfte geprüft werden sollen,

in dieser Hinsicht *begrüßend*, dass China und die Russische Föderation auf der Abrüstungskonferenz im Jahr 2008 den Entwurf eines Vertrags über die Verhütung der Einbringung von Waffen in den Weltraum und der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Weltraumgegenstände² und 2014 eine aktualisierte Fassung vorlegten³,

betonend, wie wichtig die von mehreren Staaten⁴ abgegebenen politischen Erklärungen sind, nach denen sie nicht als erster Staat Waffen in den Weltraum einbringen,

feststellend, dass der Abrüstungskonferenz die Hauptrolle und -verantwortung bei der Aushandlung einer oder mehrerer multilateraler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum zukommt,

unter Berücksichtigung der von der Gruppe von Regierungssachverständigen für weitere konkrete Maßnahmen zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum 2018 und 2019 geleisteten Arbeit im Hinblick auf weitere konkrete Maßnahmen zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, insbesondere im Laufe künftiger Verhandlungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz über eine diesbezügliche rechtsverbindliche internationale Übereinkunft,

1. *erklärt*, dass es die historische Verantwortung aller Staaten ist, sicherzustellen, dass die Erforschung des Weltraums ausschließlich zu friedlichen Zwecken zum Nutzen der gesamten Menschheit erfolgt;

² Siehe [CD/1839](#).

³ Siehe [CD/1985](#).

⁴ Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Burundi, Ecuador, Guatemala, Indonesien, Kambodscha, Kasachstan, Kirgisistan, Kongo, Kuba, Myanmar, Nicaragua, Pakistan, Russische Föderation, Seychellen, Sierra Leone, Sri Lanka, Suriname, Tadschikistan, Togo, Turkmenistan, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

2. *erklärt*, dass es eine verpflichtende Norm staatlicher Politik und eine allgemein anerkannte internationale Verpflichtung werden sollte, den Weltraum aus dem Wettrüsten auszunehmen und für friedliche Zwecke zu erhalten;

3. *fordert* zu diesem Zweck alle Staaten und insbesondere die führenden Raumfahrtnationen *auf*:

a) dringende Maßnahmen zu ergreifen, um die Einbringung von Waffen in den Weltraum und die Androhung oder Anwendung von Gewalt im Weltraum, vom Weltraum aus gegen die Erde und von der Erde aus gegen Gegenstände im Weltraum für alle Zeit zu verhüten;

b) auf dem Verhandlungsweg so bald wie möglich geeignete, verlässlich überprüfbare und rechtsverbindliche multilaterale Übereinkommen auszuarbeiten;

4. *bekundet ihr tiefes Bedauern* über den jahrelangen Stillstand in der Arbeit der Abrüstungskonferenz und erwartet mit Interesse, dass die Konferenz ihr Mandat als das einzige multilaterale Organ für Abrüstungsverhandlungen erneut erfüllt;

5. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, so bald wie möglich ein ausgewogenes und umfassendes Arbeitsprogramm zu vereinbaren und durchzuführen, das die sofortige Aufnahme von Verhandlungen über eine rechtsverbindliche internationale Übereinkunft über die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, namentlich die Verhütung der Einbringung von Waffen in den Weltraum und die Androhung oder Anwendung von Gewalt im Weltraum, vom Weltraum aus gegen die Erde und von der Erde aus gegen Gegenstände im Weltraum, beinhaltet;

6. *erkennt an*, dass sich durch die garantierte Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum Chancen für die friedliche Erforschung des Weltraums ergeben werden und der Weltraum dazu genutzt werden kann, schwerwiegende akute Probleme zu lösen, denen sich die Menschheit heute in Bezug auf ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung gegenüber sieht, und die Anstrengungen der Staaten der Welt auf diesem Gebiet zu konsolidieren;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die Auffassungen und Vorschläge der Mitgliedstaaten bezüglich der Abgabe von Garantien für die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum und die Erhaltung des Weltraums für friedliche Zwecke einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung zur weiteren Erörterung durch die Mitgliedstaaten einen Bericht über die Sacharbeit mit einem diese Auffassungen enthaltenden Anhang vorzulegen;

8. *beschließt*, den Unterpunkt „Weitere konkrete Maßnahmen zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum“ unter dem Punkt „Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

54. (wiederaufgenommene) Plenarsitzung
24. Dezember 2021